

Gemeinde Pfalzgrafenweiler

Satzung über die Entschädigung
der ehrenamtlich
tätigen Angehörigen der Gemein-
defeuerwehr nach § 16 FwG

**- Feuerwehrentschädigungssatzung
(FwES) -**

vom 08.12.2020

Gemeinde Pfalzgrafenweiler
Landkreis Freudenstadt

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nach § 16 FwG - Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) - vom 08.12.2020

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.06.2020 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 9 12 des Gesetzes vom 21.05.2019, hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfalzgrafenweiler am 08.12.2020 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt
 - a. Bei Brand-, Rettungs- und Hilfeleistungseinsätzen je angetretenen und dienstleistenden Feuerwehrangehörigen
13,00 Euro/Std.
 - b. Bei Durchführung der Brandsicherheitswache je angerücktem Feuerwehrangehörigen
13,00 Euro/Std.
 - c. Bei Wartungsarbeiten an den Feuerwehrrgeräten für die Gerätewarte und den Atemschutzgerätewart
8,00 Euro/Std.

Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 2 lit. a) bis b) an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Satz 3 gilt entsprechend für Ansprüche nach Satz 2 lit. c).

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet, wobei die erste Stunde voll abgerechnet wird.
- (3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5,00 Euro/Std. für die ersten drei Stunden und von 6,00 Euro/Std. für jede weitere Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 13,00 Euro/Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Bei selbständig tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr wird die Höhe des Verdienstaussfalls vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme von der Verwaltung gemeinsam mit dem selbständig Tätigen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmung in § 16 Abs. 4 FwG ermittelt.
- (5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen gewährt:

Truppmann Teil 1	3,50	Euro/Std.
Atemschutzgeräteträger	3,50	Euro/Std.

Sprechfunker	3,50	Euro/Std.
Maschinist	3,50	Euro/Std.

Grundlage für die Berechnung des Auslagenersatzes ist die tatsächlich geleistete Zeit ohne Fahrtzeit.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Der Kommandant	1.900,00 Euro €/Jahr
Stv. Kommandant	950,00 Euro €/Jahr
Abteilungskommandant	400,00 Euro €/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Pfalzgrafenweiler	400,00 Euro €/Jahr
Grund- und Truppführer-ausbilder (Dieser Stundensatz ist auf Landkreisebene so festgelegt worden.)	11,00 Euro €/Stunde
Jugendfeuerwehrwart	300,00 Euro €/Jahr

- (2) Der ehrenamtlich tätige Leiter der Alterswehr erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro/Jahr.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 13,00 Euro €/Stunde gewährt.

§ 5 Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne des § 1 Absatz 4 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 Freiwilligkeitsleistungen

- (1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für vom Kommandanten bzw. Abteilungskommandanten und Ausbilder angeordnete Übungen 3,50 Euro/Std. auf Antrag als Aufwandsentschädigung ersetzt.
- (3) Pro ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr wird ein Beitrag i. H. v. 10 Euro jährlich an die Kameradschaftskasse der jeweiligen Feuerwehrabteilung überwiesen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 28.02.2012 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Pfalzgrafenweiler, den 08.12.2020

Dieter Bischoff
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.